

OLG Koblenz

§§ 10, 11 StVollzG (Ladung in den offenen Vollzug und Anordnung von Vollzugslockerungen)

Zwar handelt es sich bei der in den Straftaten zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit des Verurteilten um einen Gesichtspunkt, der im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums berücksichtigt werden kann. Allein darauf kann die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Versagung von Vollzugslockerungen jedoch nicht gestützt werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtabwägung aller für den Versagungsgrund relevanten Umstände des Einzelfalls.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. Januar 2011 – 2 Ws 449/10 (Vollz)

Gründe:

I.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Versagung von Vollzugslockerungen als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen. Er beantragt Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist aufzuheben, weil er eine Beurteilung, ob die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht ermöglicht und sich damit einer Nachprüfbarkeit entzieht (vgl. OLG

Koblenz, Beschlüsse 1 Ws 265/04 vom 6.9.2004 und 2 Vollz (Ws) 41/88 vom 6.7.1988 [ZfStrVo 89, 120]; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116 Rn. 3 m.w.N.). Es fehlt an einer vollständigen Sachverhaltsdarstellung zu dem von der Vollstreckungsbehörde gegen die Verlegung in den offenen Vollzug bzw. die Gewährung von Vollzugslockerungen herangezogenen Grund der Missbrauchsgefahr.

Nach dem im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wiedergegebenen Inhalt des ablehnenden Bescheids vom 11. August 2010 in Verbindung mit der gleichfalls zitierten Stellungnahme der Vollzugsanstalt zum Rechtsmittel des Verurteilten vom 30. August 2010 ergibt sich die Missbrauchsgefahr daraus, dass der Gefangene sein in den Straftaten zutage getretenes erhebliches Aggressions- und Gewaltpotential nicht wahrnehme und bislang nicht therapeutisch bearbeitet habe. Er zeige nur geringe Schuldeinsicht, lasse deutliche Bagatellisierungstendenzen erkennen und verlagere die Verantwortung für das Geschehen maßgeblich auf Dritte, insbesondere seine Söhne. Die Befürchtung, dass er die Möglichkeiten des offenen Vollzugs sowie Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde, bestehe - so die Vollzugsbehörde - ungeachtet dessen, dass er sich erstmals im Strafvollzug befinde, sich selbst gestellt habe, ein beanstandungsfreies Vollzugs- und Arbeitsverhalten zeige und beständige Sozialkontakte zu seiner Ex-Frau und den beiden Söhnen in Form von Besuchen in der JVA pflege. Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde sich damit auf einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt gestützt, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und sich im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums gehalten.

Diese Einschätzung der Kammer trifft nicht zu. Zwar handelt es sich bei der in den Straftaten zum Ausdruck kom-

menden Gefährlichkeit des Verurteilten um einen Gesichtspunkt, der im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums berücksichtigt werden kann (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183; OLG Koblenz, Beschluss 1 Ws 265/04 vom 6.9.2004; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 11 Rn. 14). Allein darauf kann die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Versagung von Vollzugslockerungen jedoch nicht gestützt werden. Vorzunehmen ist vielmehr - vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall einer eindeutigen Sachlage abgesehen - eine Gesamtabwägung aller für den Versagungsgrund relevanten Umstände des Einzelfalls (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 94; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rn. 17 f.). Von Bedeutung sind namentlich die Persönlichkeit des Angeklagten - sein Werdegang, seine Schulbildung, seine beruflichen Qualifikationen und familiären Bindungen sowie etwaige Vorstrafen -, weiter die Art und Weise der Begehung sowie die Motive der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten, sein Nachtatverhalten und seine Entwicklung im Strafvollzug (OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Schleswig ZfStrVo 2004, 114). Ob eine in diesem Sinne vollständige und fehlerfreie Bewertung der angenommenen Missbrauchsgefahr durch die Vollzugsanstalt stattgefunden hat, lässt sich vorliegend nicht beurteilen. Der angefochtene Beschluss liefert hierzu - gestützt auf den ablehnenden Bescheid und die ergänzende Stellungnahme der Vollzugsbehörde - nur bruchstückhafte Angaben: Auf die Persönlichkeit des Verurteilten wird nur ansatzweise eingegangen, indem mitgeteilt wird, dass er ein erhebliches Aggressions- und Gewaltpotential aufweise, das sich in den Straftaten manifestiert habe. Offen bleiben seine Herkunft, sein persönlicher/beruflicher Werdegang und seine Entwicklung bis zur Tat. Insbesondere steht nicht fest, ob er - evtl. einschlägig wegen. Gewaltdelikten - vorbestraft ist. Darüber hinaus fehlen Angaben zu den näheren Umständen der Begehung der Taten. Geschildert wird lediglich die der Ver-

urteilung durch das Amtsgericht Trier vom 22. Juli 2004 (8013 Js 20598/03 StA Trier) zugrunde liegende Tat zum Nachteil seiner Ex-Frau, und diese auch nur im Kerngeschehen. Neben den Tat Umständen ist für die Einschätzung des Gewaltpotentials von maßgeblichem Interesse, ob es sich bei den beiden weiteren Körperverletzungen um reine Beziehungstaten handelte und was den Verurteilten zur Begehung der Taten bewogen hat. Dies gilt umso mehr, als bei allen drei Verurteilungen relativ geringe Freiheitsstrafen gegen ihn verhängt wurden und er sich im Vollzug offenbar nicht aggressiv bzw. gewaltbereit gezeigt hat. Diesen Schluss lässt jedenfalls das nicht näher beschriebene beanstandungsfreie Vollzugsverhalten zu. Soweit die Vollzugsbehörde die Gewährung von Vollzugslockerungen von einer Aufarbeitung der Gewaltproblematik abhängig macht, ist unklar, auf welche Weise der seit dem 14. September 2009 im Strafvollzug befindliche Beschwerdeführer therapiert werden soll und welchen Stellenwert Vollzugslockerungen in diesem Behandlungskonzept einnehmen können.

Die in dem angefochtenen Beschluss zitierten Erwägungen der Vollzugsbehörde genügen für eine gerichtliche Nachprüfbarkeit nicht. Nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wäre daher die Darlegung ihrer Entscheidungsgrundlage von der Behörde den bestehenden Anforderungen entsprechend zu vervollständigen gewesen (OLG Frankfurt a.a.O.), worauf die Strafvollstreckungskammer hätte hinwirken müssen. Zwar darf sie das behördliche Beurteilungsermessen nicht durch ihr eigenes ersetzen. Der nach § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO bestehende Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet sie jedoch, bestehenden Unklarheiten über entscheidungserhebliche Tatsachen nachzugehen und sie nach Möglichkeit zu beseitigen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., sowie Beschlüsse 2 Ws 794/03 vom 8.3.2004 und 2 Ws 479/03 vom 23.10.2003; OLG Hamm NStZ 1984, 574,

575; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 3). Es wäre daher ihre Aufgabe gewesen, von der Vollzugsbehörde eine nähere Substantiierung der herangezogenen Umstände zu verlangen und im Beschluss - erforderlichenfalls unter ergänzender Heranziehung der Gefangenenakte und des Vollstreckungshefts - konkrete Feststellungen dazu zu treffen. Erst dann kann geprüft werden, ob die Vollzugsbehörde ihren Beurteilungsspielraum fehlerfrei genutzt hat oder ein Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegt.